



Ausschussdrucksache 21(4)085 E
vom 31. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Luca Manns, M.A., LL.M., Universität Köln, Forschungsstelle
Nachrichtendienste vom 31. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 21/1926



Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Amtierenden Vorsitzenden
des Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
Herrn Josef Oster, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Forschungsstelle Nachrichtendienste

Luca Manns, M.A., LL.M.
Geschäftsführer

Telefon: 0221 470-76544
Telefax: 0221 470-76570
Luca.Manns@uni-koeln.de

Sekretariat: Susanne Braunsfeld
Telefon: 0221 470-7889
Telefax: 0221 470-76570
Susanne.Braunsfeld@uni-koeln.de

Köln, 31.10.2025

Az.: 123007001-P-25-023 LM/gw

Öffentliche Anhörung i.S. Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, dem ich hiermit gerne nachkomme.

Mit Blick auf die recht kurzfristige Ladung und die für den personellen Geheimschutz typische Kleinteiligkeit der beabsichtigten gesetzlichen Modifikationen war eine Beschränkung auf die aus hiesiger Sicht wesentlichen Aspekte erforderlich. Die Anpassung beamtenrechtlicher Vorschriften wurde dabei in Gänze ausgespart.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung stehe ich für Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

(Luca Manns)

Postanschrift
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Besuchsanschrift
3. Obergeschoss
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9
50969 Köln

KVB Pohlstraße

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/1926)

mit Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Ausschuss-Drs. 21(4)080)

– Luca Manns, M.A., LL.M. –

I. Regierungsentwurf und Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Der von der Bundesregierung am 1. Oktober 2024 in den Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/1926) sieht insbesondere Anpassungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vor. Der Gesetzentwurf soll unter anderem das Verfahren für Sicherheitsüberprüfungen nach dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz an die verschärfte Sicherheitslage anpassen und den Instrumentenkasten insgesamt erweitern, etwa um weitergehende Befugnisse zur Internetrecherche. Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 22. Oktober 2025 schlägt hinsichtlich dieser Bestimmungen lediglich geringfügige Änderungen vor.

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs von Sicherheitsüberprüfungen

Gemäß § 1 Abs. 1 SÜG haben Personen dann eine Sicherheitsüberprüfung zu durchlaufen, wenn sie mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden sollen. § 1 Abs. 2 SÜG-E soll letztere und damit den Anwendungsbereich des Gesetzes ausweiten.

So sollen von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) als Nationale Sicherheitsbehörde in öffentlichen Stellen künftig VS-Sicherheitsbereiche festgelegt werden können, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung („Ü 2“) nach § 9 SÜG für dort tätige Personen erfordern (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG-E). Nach der aktuellen Vorgabe kann eine Stelle, die nicht als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung bzw. als „Militärischer Sicherheitsbereich“ qualifiziert ist (vgl. hierzu §§ 1 Abs. 4 Satz 1, 9 Abs. 1 Nr. 3 SÜG), lediglich zum Sicherheitsbereich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SÜG erklärt werden. Für die dortige Tätigkeit ist, sofern kein höherer Zugang zu Verschlusssachen vorgesehen ist oder eine entsprechende Verschaffensmöglichkeit besteht (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SÜG), bislang lediglich eine einfache Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SÜG („Ü 1“) vorgesehen. Diese Neuregelung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Logik der §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 9 Abs. 1 Nr. 4 SÜG-E erfordert die Erklärung zum „Ü 2“-VS-Sicherheitsbereich, dass in der betreffenden Einrichtung regelmäßig mit GEHEIMEN oder einer hohen Anzahl an VS-VERTRAULICHEN Verschlusssachen umgegangen wird. Angesichts dessen dürften mit der Regelung verbundene Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere in Art. 12 Abs. 1 GG, mit Blick auf die durch derartige Einstufungsgrade geschützten, in aller Regel hochrangigen Rechtsgüter gerechtfertigt sein.

Ferner soll die für einen „längeren Zeitraum“¹ übertragene Bearbeitung der Personalangelegenheiten von Mitarbeitern eines Nachrichtendienstes des Bundes – mit Ausnahme des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) aufgrund der besonderen Organisationsformen im Geschäftsbereich des Verteidigungsressorts – als sicherheitsempfindliche Tätigkeit qualifiziert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG-E). Angesichts der besonderen nachrichtendienstlichen Bedarfe bei der Abschirmung personenbezogener Daten ihrer Mitarbeiter vor Ausforschungen durch Extremisten oder fremde Mächte ist auch diese Änderung nicht nur zulässig, sondern zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen geradezu konsequent. Hierbei wird beispielsweise an bestimmte Dienstposten im Bundesverwaltungsamt zu denken sein.

Schließlich ist erfreulich, dass in § 3 Abs. 3 Nr. 2 SÜG-E angelegt ist und durch §§ 10 Nr. 3, 12 Abs. 3 SÜG auf Maßnahmensseite umgesetzt wird, neben der Tätigkeit „bei“ einem Nachrichtendienst auch diejenige „für“ ihn künftig als in gleicher Weise sicherheitsempfindlich anzusehen. Zu denken ist dabei sowohl an Berater oder Prozessvertreter zu sensiblen inhaltlichen Fragestellungen als auch an Personen, die sich als Bauplaner oder Handwerker mit der Herstellung und Aufrechterhaltung sicherer Räume beschäftigen und dadurch Wissen über sensible Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Dienste erhalten, ohne Kenntnis von deren materiellen Operationen und Erkenntnislagen zu haben.

2. Anpassung des Prüfumfangs im vorbeugenden personellen Sabotageschutz

In Abgrenzung zum personellen Geheimschutz, der jenen Personen den potentiellen oder tatsächlichen Zugang zu Verschlussachen verwehren soll², die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wurde der (vorbeugende) personelle Sabotageschutz als – wenngleich nur mittelbare – Reaktion auf die Anschläge des 11. September 2001 im SÜG verankert. Sensible staatliche, aber auch nichtöffentliche Stellen sollen hierdurch vor sog. Innentätern geschützt werden, die ihre Zugangsmöglichkeiten nutzen, um durch Sabotagehandlungen Schädigungen an lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verursachen.³ Die diesbezüglichen Vorgaben sollen nun an die verschärfte Sicherheitslage angepasst werden. Die Anpassung der Zweckbestimmung in § 1 Abs. 4 Satz 2 SÜG-E hat dabei lediglich eine vereinfachende Funktion⁴ und dient der besseren Verständlichkeit des Überprüfungsziels.

Mit Streichung der derzeit in §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 4 Satz 4, 13 Abs. 2a, 29 Abs. 2 sowie 32 Abs. 1 SÜG statuierten Abweichungen für die Sicherheitsüberprüfung im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes soll dessen Niveau auf das des personellen Geheimschutzes angepasst werden.⁵ Zugunsten einer zweckgebundenen Differenzierung der Prüfungsanforderungen⁶ wurde im Schrifttum mitunter angeführt, die Überprüfung im Sabotagebereich diene lediglich der Untersuchung eines möglichen Gewaltpotentials, sei

¹ BT-Drs. 21/1926, S. 31.

² Warg, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, HdB Sicherheits- und StaatsschutzR, 2022, § 12 Rn. 2.

³ BT-Drs. 147386 (neu), S. 43 ff.; vgl. auch Warg, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, HdB Sicherheits- und StaatsschutzR, § 12 Rn. 5; Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, SÜG Vor § 1 Rn. 6.

⁴ BT-Drs. 21/1926, S. 31.

⁵ BT-Drs. 21/1926, S. 24.

⁶ Vgl. hierzu BT-Drs. 17/6925.

regelmäßig allein durch Dateiabfragen aufzuklären verlange und im Gegensatz zu einer Verschlussachenermächtigung keine tiefgehende Integritätsprüfung der Person.⁷ Entsprechend unterliege sie geringeren „Unwägbarkeiten“, sodass ein weniger strenger Maßstab angezeigt sei.⁸ Diese Erwägungen sind aus hiesiger Sicht allerdings nur bedingt überzeugend. Fraglich ist bereits, ob ein Saboteur tatsächlich regelmäßig durch bloße Dateiabfragen erkannt werden kann. Jedenfalls dürfte eine intensivere Prüfung der Person, wie sie zum Zweck des personellen Geheimschutzes vorgenommen wird, die Wahrscheinlichkeit einer Verhinderung von Schädigungshandlungen erhöhen. In Anbetracht der derzeit gehäuft wie beschleunigt auftretenden Radikalisierungen, insbesondere aber der starken Zunahme staatsterroristischer und sabotagebezogener Handlungen durch fremde Mächte (vgl. nur den Rückgriff auf sog. *low-level agents*) sollten Sicherheitsrisiken vermieden und ein dem Geheimschutz entsprechendes Schutzniveau für Sabotageüberprüfungen angelegt werden. Dabei spielt auch eine Rolle, dass es mittlerweile namentlich mit Blick auf die Russische Föderation ähnlich wie klassischerweise im Spionagebereich möglich erscheint, dass auch nötige Mittel gegenüber dem Betroffenen eingesetzt werden, um zu Sabotagehandlungen zu zwingen. Daher kann es nicht mehr nur darum gehen, mögliche bekannte Risiken zu detektieren, die von der zu überprüfenden Person aktiv ausgehen, sondern auch eine mögliche erhöhte Erpressbarkeit zu ermitteln. Zu jenem Zwecke bedarf es vor allem der angedachten Einbeziehung von Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 2 Abs. 2 SÜG) in die Überprüfung – auch und gerade zu deren eigenem Schutz.⁹

Durch die Nivellierung werden künftig zudem jene kaum nachvollziehbaren Konstellationen vermieden, in denen eine Person aufgrund der divergierenden Anforderungen zwar den Anforderungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes genüge (und hiernach kein Sicherheitsrisiko darstellte), nicht aber denen des personellen Geheimschutzes.¹⁰ Zu Recht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass eine sabotageschutzbezogene „Ü 2“ in ihrem Umfang sogar noch hinter der „Ü 1“ nach dem Geheimschutzwesen zurückfiel und daher vielerorts nicht mehr anerkannt wurde.¹¹ Der mit der Überprüfung verbundene Grundrechtseingriff ist in Anbetracht der mittlerweile wieder erhöhten Sabotagegefahr sowie des Schädigungspotentials, der durch eine derartige Betätigung hervorgerufen werden kann, gerechtfertigt. Aus Sicht des Verfassers ist die Rahmenangleichung daher jedenfalls verfassungsgemäß und in der Sache begrüßenswert. Nicht zuletzt reduziert sie die Komplexität des SÜG insgesamt.

3. Anpassung der Regelungen zu Sicherheitsrisiken (§ 5 Abs. 1 SÜG-E)

Ebenfalls zu begrüßen ist die avisierte Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c SÜG-E. Hiernach soll künftig auch dann ein Sicherheitsrisiko bestehen können, wenn Anbahnungs- bzw. Anwerbungsversuche von Einzelpersonen zu besorgen sind, die extremistische Bestrebungen verfolgen. Zwar dürften solche Versuche häufiger von Gruppen ausgehen, deren Struktur die

⁷ Warg, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, HdB Sicherheits- und StaatsschutzR, § 12 Rn. 5.

⁸ Warg, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, HdB Sicherheits- und StaatsschutzR, § 12 Rn. 5.

⁹ Kritisch mit Blick auf die Auswirkungen insbesondere auf das grundgesetzlich geschützte Eheleben, wenn aufgrund von Sicherheitsrisiken bei der mitbetroffenen Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Partners oder der Partnerin nicht (länger) erfolgen kann, hingegen Däubler, SÜG, 2019, § 2 Rn. 25. Selbst dieser geht aber nicht von einer Verfassungswidrigkeit mit Verweis auf die Hochrangigkeit der durch die Überprüfung zu schützenden Rechtsgüter aus.

¹⁰ BT-Drs. 21/1926, S. 31.

¹¹ BT-Drs. 21/1926, S. 31.

Möglichkeit einer Arbeitsteilung schafft.¹² Auch fallen die mit Gruppendynamiken typischerweise verbundenen gegenseitigen Bestärkungen bei der Verfolgung ihrer Ziele¹³ weg, wenn Bestrebungen nur von Einzelnen ausgehen. Das durch Letztere hervorgerufene Risiko ist dadurch aber nicht von vornherein unerheblich.¹⁴ Jene Akteure können etwa durch die Nutzung sozialer Medien ohne erheblichen Aufwand gezielt Botschaften platzieren oder mit hoher Breitenwirkung propagandistische Inhalte verbreiten.¹⁵ Zudem besteht die Gefahr, dass eine Gruppenbildung erst zustande kommt. Einzelpersonen, die verfassungsschutzrelevante Ziele verfolgen, werden folgerichtig seit einigen Jahren durch die Nachrichtendienste aufgeklärt¹⁶ und sind daher in der logischen Konsequenz im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Formulierung sollte aufgrund ihrer besseren Verständlichkeit auf den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Ziff. 1 lit. a zurückgegriffen werden. Entsprechend müsste dann die Formulierung in § 13 Abs. 1 Nr. 15 SÜG-E mitangepasst werden.

4. Erweiterungen der Ausnahmen von Sicherheitsüberprüfungen (§ 9 Abs. 2 SÜG-E)

§ 9 Abs. 2 SÜG sieht vor, dass die Durchführung einer „Ü 2“ unterbleiben kann, wenn eine Person „mit einer unaufschiebbaren Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen“ oder eine Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit für nicht länger als vier Wochen ausüben soll. Nach dem Regierungsentwurf soll diese Möglichkeit nicht etwa abgeschafft, sondern der maximal zulässige Zeitraum für eine solche Übergangslösung sogar auf acht Wochen ausgeweitet werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. b SÜG-E). Außerdem soll ein Unterbleiben der Überprüfung auch für Tätigkeiten in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen möglich sein, wenn Art oder Dauer des Einsatzes dies zulassen. Die Änderung ist rechtlich wie tatsächlich nicht zu beanstanden. Insbesondere das mit dem Unterbleiben der „Ü 2“ verbundene Sicherheitsrisiko dürfte als sehr gering zu werten sein, da die betreffende Person nach § 9 Abs. 2 SÜG-E „durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird“. Zudem dürften die getroffenen Ausnahmeregelungen mit Blick auf die mitunter einige Zeit in Anspruch nehmende erweiterte Sicherheitsüberprüfung zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen erforderlich sein (etwa bei eiligen Handwerkereinsätzen).¹⁷

5. Befugniserweiterung im Bereich von Internetrecherchen und dem Abruf von Meldedaten

Im Zuge der Reform soll ferner eine Erweiterung der Befugnisse bei der Durchführung von Internetrecherchen erfolgen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 SÜG-E). Nach aktueller Rechtslage darf im Rahmen einer „Ü 1“ außerhalb des Geschäftsbereichs des Verteidigungsressorts keine Suche in sozialen Netzwerken vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 1 SÜG). Dies soll durch § 12 Abs. 1 Nr. 5 SÜG-E geändert werden, der – soweit erforderlich – Recherchen auf öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke ermöglicht. Mit Blick auf den niedrighwelligen Grundrechtseingriff durch die Betrachtung von Informationen, die Betroffene selbst an die Öffentlichkeit getragen oder zumindest für in den entsprechenden Netzwerken

¹² Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 5 Rn. 7.

¹³ Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 5 Rn. 7.

¹⁴ Anders Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, Kap. V § 1 Rn. 27; Roth in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG, § 4 Rn. 7.

¹⁵ BT-Drs. 19/24785, S. 17.

¹⁶ Vgl. Bergemann, in: Lisken/Denninger, HdB des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, H. Rn. 62.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 21/1926, S. 34.

angemeldete Nutzer allgemein zugänglich gemacht haben, ist Kritik an dieser Erweiterung eher unverständlich. Weder geht es darum, bereits bei niedrigen Überprüfungsgraden geschützte Profile durchzusehen noch gar auf Direktnachrichten oder ähnlich persönlichkeitsensible Inhalte zuzugreifen. Dies verglichen mit der hohen Chance auf werthaltige Treffer, die auch durch die praktische Tätigkeit in den Nachrichtendiensten referenziert wird, lässt wenig Zweifel an der Verhältnismäßigkeit jener Befugniserweiterung.¹⁸

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Nr. 20 SÜG-E, nach der im Rahmen der Sicherheitserklärung künftig neben eigenen Internetseiten auch Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken sowie dortige Benutzernamen anzugeben sind, ermöglicht die behördlichen Recherchen erst in einer effizienten Weise. Gleiches gilt für die diesbezügliche Erklärung Mitbetroffener, auf welche die vorbezeichneten Regelungen gemäß § 13 Abs. 3 SÜG-E ebenfalls Anwendung finden sollen. Im Lichte dessen, dass Ehegatten oder Lebenspartner einen oftmals starken Einfluss auf die politische Ausrichtung des Betroffenen ausüben und dadurch zu dessen Radikalisierung oder Zusammenarbeit mit einer fremden Macht beitragen können, ist dies angezeigt. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Sicherheitsüberprüfungswesen nach dem Willen des Gesetzgebers restriktiv nur auf diejenigen Bereiche angewandt wird, deren Schutz und damit mittelbar die Sicherung bedeutender Rechtsgüter nicht hinreichend auf mildere Weise (etwa durch reine Einholung eines Führungszeugnisses) sichergestellt werden kann. Der Staat darf keine Person zwingen, ob sie nun Betroffene oder Mitbetroffene ist, an den durchzuführenden Prüfschritten zu partizipieren. Er darf aber im Lichte des präventiven rechtsgüterschützenden Charakters von Sicherheitsüberprüfungen den Zugang zu geheim- oder sabotageschutzbedürftigen Bereichen limitieren, wenn er eine Gefährdung für diese nicht ausschließen kann – was auch durch eine mitbetroffene Person begründet werden kann.¹⁹

Nachvollziehbar ist schließlich das mit § 12 Abs. 1 Nr. 6 SÜG-E verfolgte Anliegen, über einen automatisierten Meldedatenabruf die Echt- und Stichhaltigkeit von Angaben der Sicherheitserklärung verifizieren zu können. Hierbei handelt es sich um eine lediglich geringe Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, weil die entsprechenden Daten durch den Betroffenen (idealerweise) ohnehin bereits vollständig und umfassend angegeben wurden, sodass die Maßnahme mit Blick auf ihren Nutzen für die Identitätsfeststellung gerechtfertigt ist. Zudem war eine Verifikation in nichtautomatisierter Form bereits heute möglich, wenn sich beispielsweise Widersprüche auftaten. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich zusehends die Frage stellt, wie sich die einfache und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung noch unterscheiden – insbesondere, sofern sich die in der Gesetzesbegründung noch zu Stichprobenzwecken²⁰ angeführte Befugniserweiterung mittelfristig in eine regelmäßige Abfrage wandeln solle. Hierdurch wird zwar nicht in Gänze der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 SÜG niedergelegten Identitätskontrolle entsprochen, weil unter anderem keine Dokumentenprüfung vorgenommen wird. Dennoch wird der Mehrwert der „Ü 2“ geringer, zumal die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 SÜG als zweite Zusatzmaßnahme vorgesehene Anfrage bei den örtlichen Polizeibehörden regelmäßig ohnehin nur an die Landeskriminalämter getragen

¹⁸ Vgl. Ogorek ZRP 2024, 252, 252.

¹⁹ Vgl. Däubler, SÜG, 2019, § 5 Rn. 3: „Der Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass es nicht genügt, nur nachgewiesenermaßen unzuverlässige, erpressbare oder sich verfassungsfeindlich betätigende Personen von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten auszuschließen. Würde man dies tun, wären nur sehr wenige Personen erfasst.“

²⁰ BT-Drs. 21/1926, S. 36

wird²¹ und für viele der sicherheitsrelevanten Anknüpfungspunkte (insbesondere Verbindungen zu ausländischen Nachrichtendiensten) nur geringe werthaltige Erkenntnisse versprechen lässt.

6. Flexibilisierung der Befragung von Referenzpersonen (§ 12 Abs. 3 SÜG-E)

Bislang wurden im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen vier Personen befragt, davon mindestens zwei durch den Betroffenen genannte *Referenzpersonen*. § 12 Abs. 3 SÜG-E sieht hingegen nur noch vor, (mindestens) eine von dem Betroffenen in seiner Sicherheitserklärung angegebene Person zu sprechen. Erforderlich, um ein „neutrales Bild zu erlangen“, ist nach überzeugender Auffassung der Regierung vielmehr die fortgesetzte Befragung von (mindestens) zwei *Auskunftspersonen*, welche der die Überprüfung durchführende Nachrichtendienst selbst aufzutut.²² Die aufgrund der Reduzierung der Gesamtzahl zu kontaktierenden Personen zu erwartende Verfahrensbeschleunigung²³ ist positiv zu bewerten, zumal die Länge der Sicherheitsermittlungen derzeit dazu führt, dass besonders Bewerber bei den Nachrichtendiensten ihr Interesse aufgrund des „Ü 3“-Erfordernisses aus § 10 Nr. 3 SÜG wieder zurückziehen. An der Verfassungsmäßigkeit der Änderung bestehen keine Zweifel.

7. Ergänzung der in Sicherheitserklärungen anzugebenden Daten (§ 13 SÜG-E)

Auch die Ergänzung der bei Sicherheitserklärungen anzugebenden Daten in § 13 SÜG-E ist nachvollziehbar. Hervorzuheben ist dabei die mit Blick auf die zwischenzeitlich angepassten Verfassungsschutzgesetze konsequente Einbeziehung extremistischer Ein-Personen-Bestrebungen in § 13 Abs. 1 Nr. 15 SÜG-E sowie die – bereits unter **Nr. 5** gewürdigten – social-media-Angaben in § 13 Abs. 1 Nr. 20 SÜG-E. Zudem überzeugt der Verzicht auf die für den Erklärenden regelmäßig schwer verständliche Angabe über dessen potentielle Kontakte, „die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können“, indem nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 SÜG-E künftig ohne eigene Bewertungsbedürftigkeit des Betroffenen dessen sämtliche Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten anzugeben sind. Dabei handelt es sich – offensichtlich – um ein legitimes und verfassungsgemäßes Anliegen.

Soweit die digitale Bereitstellung eines aktuellen Lichtbildes künftig auch dazu dienen soll, eine zweifelsfreie Zuordnung von Bildern im Internet zu der jeweiligen Person zu ermöglichen,²⁴ bestehen hiergegen ebenfalls keine Einwände. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Eingriffsgewicht ansteigt, wenn dieser Vorgang als „ein automatisierter Abgleich mit Datenbanken“ erfolgen soll, „so dass lückenhafte Angaben in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person (etwa nicht angegebene Auftritte in sozialen Medien) und sich daraus ergebende mögliche Sicherheitsrisiken erkannt werden können.“²⁵ Jedenfalls wenn hierbei die Verwendung solcher Datenbanken gemeint sein sollte, die eine Schnittstelle zum Internet aufweisen und dadurch erst entsprechende bildliche Übereinstimmungen mit den Betroffenen und Mitbetroffenen detektieren können, gelten deutlich

²¹ Vgl. Erl. zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 SÜG-AVV: „Nur bei dort erfassten Erkenntnissen erfolgt eine Anfrage bei der betreffenden örtlichen Polizeidienststelle.“

²² BT-Drs. 21/1926, S. 36.

²³ BT-Drs. 21/1926, S. 36 f.

²⁴ BT-Drs. 21/1926, S. 39.

²⁵ BT-Drs. 21/1926, S. 39.

erhöhte Anforderungen. Dies ist gegebenenfalls bei der Ausgestaltung des Verfahrens in der SÜG-AVV limitierend zu berücksichtigen.

8. Einführung einer durchgängigen Anzeigepflicht (§ 15b SÜG-E)

Von erheblicher Bedeutung ist die im Regierungsentwurf geplante Einführung einer durchgängigen Anzeigepflicht bei Veränderung bestimmter Angaben in der Sicherheitserklärung.²⁶ Gemäß § 15b SÜG-E sind künftig alle eigenen Kontakte sowie die Kontakte mitbetroffener Personen zu ausländischen Nachrichtendiensten, kriminellen oder terroristischen Vereinigungen und extremistischen Bestrebungen unverzüglich anzuzeigen. Die Regelung schließt die bisherige zeitliche Lücke zwischen Abgabe der Sicherheitserklärung und ihrer regelmäßig erst fünf Jahre später erfolgenden Aktualisierung. In dieser Zeit auftretende Kontakte mussten bislang nicht angezeigt werden, was sich beispielsweise infolge der Erhebung der „Alternative für Deutschland“ zum rechtsextremistischen Verdachtsfall als misslich erwies – konnte das Bundesamt für Verfassungsschutz doch seinerzeit nicht einmal bei den in der entsprechenden Abteilung zuständigen Bediensteten verbindlich nachfragen, ob diese möglicherweise Mitglieder der Partei sind.²⁷ Verfassungsrechtliche Bedenken an der Einführung der Anzeigepflicht bestehen keine, im Gegenteil ist ihre Einführung für eine schlagkräftige Ausgestaltung des personellen Geheim- (und vorbeugenden Sabotage-)Schutzes essentiell. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nach der Logik des SÜG nicht nur aus dem gegenüber dem Dienstherrn verborgenen materiellen Tatbestand, also etwa einem Kontakt zu Extremisten, herrühren, sondern auch aus dem Umstand der ausgebliebenen Mitteilung an sich (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SÜG).²⁸

9. Anpassungen zur elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der Einspeisung in Dateisystemen (§§ 18 ff. SÜG-E)

In ihrem Entwurf passt die Bundesregierung die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 20 SÜG-E an, um „die praktischen Notwendigkeiten bei der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen sicherzustellen und gleichzeitig die gesetzlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Sicherheitsüberprüfungsverfahren zu schaffen“²⁹. Zunächst werden die Begrifflichkeiten – insbesondere Verarbeitung und Dateisysteme – an die des § 46 BDSG angepasst (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SÜG-E). Wesentliche inhaltliche Änderungen dürften hiermit nicht verbunden sein. Die Angleichung der Begrifflichkeiten dient jedoch der Normverständlichkeit und ist daher positiv zu werten.

Inhaltlich geändert wird indessen § 18 Abs. 6 SÜG, indem nach dem Gesetzentwurf die Sätze 2 und 3 gestrichen werden, sodass der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten möglich wird. Hintergrund dafür ist, wie die Begründung mit Blick auf die nachrichtendienstliche Praxis zu Recht

²⁶ Vgl. zur Einführung einer durchgängigen Anzeigepflicht schon *Ogorek* ZRP 2024, 252, 252.

²⁷ Vgl. *Ogorek*, Problematischer AfD-Stammtisch – Mitglieder oder Sympathisanten der rechten Partei beim Verfassungsschutz ausfindig zu machen, trifft auf rechtliche Hürden, in: *Kölner Stadt-Anzeiger* v. 08.03.2023, S. 4. Möglich war freilich bereits damals die Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einer verfassungsschutzrelevante Bestrebungen verfolgenden oder Tätigkeiten entfaltenden Vereinigung aus eigenem nachrichtendienstlichem Aufkommen nach § 16 Abs. 1 SÜG; vgl. hierzu auch *Warg*, in: *Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes*, 2. Aufl. 2019, SÜG § 16 Rn. 1.

²⁸ *Däubler*, SÜG, 2019, § 5 Rn. 29.

²⁹ BT-Drs. 21/1926, S. 43.

feststellt,³⁰ dass dort vielfach mit in TIFF-Bilddateien umgewandelten Dokumenten gearbeitet wird, weil diese technisch nicht durchsuchbar und dadurch nicht automatisiert abgleichbar sind – jedoch in der Konsequenz auch nicht mittels klassischer „PDF-Suchfunktion“ nach Informationen in der Sicherheitsakte durch den Aktenführer gesucht werden kann. Hiergegen steht zunächst nichts einzuwenden. Voraussetzung ist aber, dass die Suche noch immer in der jeweiligen Einzelakte erfolgt und keine über alle Sicherheitserklärungen hinweggehende Volltextsuche etabliert wird, weil diese aufgrund ihrer leichten Durchsuchbarkeit und erheblichen Datenmenge nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zu einer rechtfertigungsbedürftigen Erhöhung des Eingriffsgewichts führen könnte.³¹

Dass dies nicht beabsichtigt sein dürfte,³² legt die Erweiterung von in das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) aufzunehmende Teile der Sicherheitserklärung nahe, da dieses über entsprechend „mächtige“ Suchfunktionen verfügt, aber folgerichtig nur mit einem Teil der Sicherheitsakte gespeist wird. So soll § 20 Abs. 1 Satz 2 SÜG-E es ermöglichen, die bei der Sicherheitserklärung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 und Nr. 20 SÜG-E anzugebenden Informationen in entsprechenden Verbunddateien nach § 6 Abs. 2 BVerfSchG zu speichern. Durch die Verfügbarmachung der Daten im NADIS können die Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden sowie das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst – nicht aber der Bundesnachrichtendienst – gemäß § 6 Abs. 2 BVerfSchG (i.V.m. § 3 Abs. 3 MADG) auf die Daten zugreifen und sie speichern.³³ Von der NADIS-Speicherung umfasst sind nun, anders als zuvor, auch Name und Anschrift des Arbeitgebers (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SÜG-E), telefonische und elektronische Erreichbarkeit (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SÜG-E) sowie Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken einschließlich der Benutzernamen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 SÜG-E).

Eine solche Speicherung ist zwar mit nicht unerheblichen Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verbunden, weil NADIS besonders im Vergleich zur Sicherheitsakte des Betroffenen verhältnismäßig leicht und durch zahlreiche Berechtigte einzusehen ist. Dies dürften aus hiesiger Sicht allerdings gerechtfertigt sein. Zunächst werden die Daten lediglich autorisierten Nachrichtendienstakturen zugänglich gemacht, sodass ein vertraulicher Umgang mit ihnen gewährleistet bleibt. Hinzu kommt, dass die Informationen zu Arbeitgeber und Erreichbarkeiten für die Kontaktaufnahme regelmäßig erforderlich sein sind und keine ähnlich sensiblen Ableitungen ermöglichen wie etwa Erkenntnisse aus einer durchgeführten Sicherheitsermittlung. Die ebenfalls

³⁰ BT-Drs. 21/1926, S. 41 f.

³¹ Vgl. zu polizeilich erhobenen Daten im Rahmen automatisierter Auswertungen BVerfG NJW 2023, 1196, 2. Ls. Die durch das Gericht ins Felde geführten „spezifischen Belastungseffekte, [...] die über das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Erhebung hinausgehen“, gelten zwar nicht in gleicher Intensität bei der Einpflegung in eine durch reelle Nutzer zu bedienende Datenbank, finden aber im Grundsatz auch dort Anwendung, was die Erhöhung des Eingriffsgewichts durch die Folgeverarbeitung anbelangt.

³² Der Gesetzesbegründung nach (BT-Drs. 21/1926, S. 42) wird erwogen, eine Schnittstelle der digitalen Sicherheitsakte zur digitalen Personalakte zu schaffen, um gewisse Meldepflichten der personalverwaltenden Stelle gemäß § 15a SÜG-E zu automatisieren. Hiergegen bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, weil es rechtlich nicht darauf ankommen kann, ob ein Bediensteter der Personalverwaltung und Sicherheitsabteilung etwa eine Namensänderung auf zwei, im Zweifel identischen Formularen melden muss oder eine interne Weitersteuerung erfolgt. Hinsichtlich des hohen Schutzes, den die Sicherheitsakte nach § 18 Abs. 2 SÜG genießt, sei aber Vorsicht dabei angemahnt, die Vernetzung nur von der Personal- in Richtung der Sicherheitsakte und nicht auch automatisiert umgekehrt vorzunehmen sowie den Umfang der Vernetzung nicht zu überdehnen.

³³ Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, SÜG § 21 Rn. 8.

übermittelten social-media-Kennungen sind ohnehin solche, die die betroffene Person der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat und deren Einstellung im NADIS somit von eher geringem Eingriffsgewicht ist.³⁴ Die besonders sensiblen bzw. für andere Zwecke als die Sicherheitsüberprüfung regelmäßig nicht relevanten Angaben (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9-19 SÜG-E) werden weiterhin nicht im NADIS zur Verfügung gestellt.

Mit § 20 Abs. 2 Satz 1 SÜG-E soll die Verarbeitung von Daten Dritter ermöglicht werden. Satz 2 und 3 regeln die Abfragemöglichkeiten der Daten Betroffener und Mitbetroffener neu und statuiert zur Vermeidung rechtswidriger Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht Unbeteiligter ein Abfrageverbot. Die Regelung ist zu begrüßen, da sie zur – für die Praxis notwendigen – Speicherung von Daten Dritter ermächtigt. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

10. Anpassung der Übermittlungsvorschriften (§ 21 SÜG-E)

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SÜG-E soll die bisher noch nicht vorgesehene Übermittlung von Daten zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ermöglichen. Diese Regelung ist mit Blick auf die hierdurch bezweckte Abwehr von höherrangigen Rechtsgutsbeeinträchtigungen nicht zu beanstanden und angesichts dessen konsequent, dass die Verfolgung bereits begangener Straftaten von erheblicher Bedeutung (also bereits eingetretener Rechtsgutsbeeinträchtigungen) schon heute als weitergabefähiger Anlass vorgesehen ist. Gleiches gilt für das Ermöglichen der Weiterleitung von Daten an das Parlamentarische Kontrollgremium sowie im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung an den Wehrbeauftragten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SÜG-E, was den jeweiligen verfassungsfundierten Kompetenzen der vorbezeichneten Stellen angemessen Rechnung trägt.

§ 21 Abs. 1 Satz 5 SÜG-E soll über die bisherigen Übermittlungsmöglichkeiten hinaus auch die Nutzung der Daten zur Verfolgung konkreter Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue ermöglichen. Die Neuregelung soll Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst fernhalten und die zuständigen Stellen mit den erforderlichen Mitteln zur Verfolgung entsprechender arbeits- bzw. dienstrechtlicher Vergehen befähigen.³⁵ Damit wird sie im Vergleich zur bisherigen Rechtslage liberalisiert, weil die Nutzung und Übermittlung bislang nur für den durch die Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck zulässig war. Angesprochen „ist damit die Notwendigkeit, die betroffene Person – wenn sie ein Sicherheitsrisiko darstellt – mittels disziplinar-, dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Versetzung, Umsetzung, gegebenenfalls Kündigung) aus ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit herauszulösen, damit sie keine Verschlusssachen mehr zur Kenntnis nehmen oder anderweitig in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit wirken kann.“³⁶ Während also eine Einbeziehung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen aus einer Überprüfungsmaßnahme zulässig war, wenn hierdurch etwa eine Versetzung in einen nicht-sicherheitsempfindlichen Bereich ermöglicht werden sollte, schied sie bislang zur „bloßen“ disziplinarischen Sanktionierung aus. Stimmen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum scheinen wohl vereinzelt davon auszugehen, dass der derzeitige Konnex angesichts der „ultima-ratio“-Eigenschaft von Weitergaben

³⁴ Hierzu schon unter 5.

³⁵ BT-Drs. 21/1926, S. 44.

³⁶ Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, SÜG § 21 Rn. 10.

sicherheitsüberprüfungsbezogen erhobener Daten zu anderen Zwecken bestehen bleiben sollte.³⁷ Andere Stimmen scheinen dies – jedenfalls bei einer, vorliegend erfolgten, Änderung des Gesetzeswortlauts – für zulässig zu halten.³⁸

Aus hiesiger Sicht erscheint nicht jeder schuldhafte Verstoß gegen eine Dienstpflicht als hinreichend, um ihn nötigenfalls auch mit Erkenntnissen aus der Sicherheitsüberprüfung zu verfolgen. Die im hiesigen Gesetzentwurf in Rede stehende Verfassungstreuepflicht stellt jedoch eine Kernanforderung dar, deren Verletzung im Lichte von § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. c), Nr. 3 SÜG ganz überwiegend ohnehin einen Konnex zur Frage der Weiterbeschäftigung in einer sicherheitssensiblen Tätigkeit begründen dürfte. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu entnehmende Ausweitung der Nutzungs- und Übermittlungsbefugnisse eine übermäßige Ausdehnung des § 21 SÜG zu besorgen wäre. Die Formulierung in § 21 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SÜG sollte aber noch so angepasst werden, dass ihr eine ausdrückliche Erheblichkeitsschwelle zu entnehmen ist.³⁹

Vermutlich markiert die hiesige Novellierung aber den Schlusspunkt einer seit einigen Jahren immer weiteren Öffnung.

11. Regelungen zu sicherheitsempfindlichen und nichtöffentlichen Stellen

Hinsichtlich der mit den §§ 25a, 27a, 30 und 31 SÜG-E getroffenen Regelungen zu sicherheitsempfindlichen und nichtöffentlichen Stellen bestehen – allerdings nur nach kursorischer Durchsicht – Sicht keine Bedenken. Insbesondere dürften die hohen Anforderungen an die dortigen Tätigkeiten und etwaige hiermit verbundene Grundrechtsbeschränkungen durch das besondere Schutzbedürfnis gerechtfertigt sein.

12. Änderungen des Artikel 10-Gesetzes, des Soldatengesetzes, der Strafprozessordnung und der Gewerbeordnung

Hinsichtlich der anvisierten Anpassungen des Artikel 10-Gesetzes, des Soldatengesetzes, der Strafprozessordnung und der Gewerbeordnung bestehen keine Bedenken.

II. Erforderlichkeit weiterer Anpassungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Über die in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bereits berücksichtigten Anpassungen ergibt sich aus hiesiger Sicht weiterer Änderungsbedarf im Sicherheitsüberprüfungsrecht, der nachfolgend in Form von wenigen Anpassungsvorschlägen vorgestellt werden soll.

³⁷ Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, SÜG § 21 Rn. 10 ff.

³⁸ So (Durch die Neuauflagen inzwischen weniger deutlich) Denneborg/Friedrich/Schatmann, SÜG, 51. Ed. 2024, § 21 Rn. 11.

³⁹ Die von Däubler, SÜG, 2019, § 21 Rn. 9, vorgeschlagene „besonders grobe Pflichtverletzung“ dürfte zwar zu hoch angesetzt sein. Ein „besonderes Gewicht“ i.S.v. Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2018, SÜG § 21 Rn. 10, anzunehmen, das sich definitorisch darauf bezieht, dass zumindest die Möglichkeit der Relevanz einer Disziplinarsanktion für den Aufrechterhalt des Sicherheitsbescheids bestehen muss, wäre indes aufgrund des bereits angesprochenen § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. c), Nr. 3 SÜG unschädlich.

1. Aktualisierungs- und Wiederholungsfristen

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die in § 17 SÜG geregelten Aktualisierungs- und Wiederholungsfristen, für die weder Regierungsentwurf noch Änderungsantrag Neuerungen vorsehen.⁴⁰ Insbesondere die in Abs. 2 geregelte Frist, wonach die Sicherheitsüberprüfung in der Regel alle zehn Jahre zu wiederholen ist, sollte zur Vermeidung in der Zwischenzeit unbemerkt auftretender Sicherheitsrisiken zumindest bei der „Ü 3“ in nachrichtendienstlichen oder ihnen gleichgestellten Bereichen nach § 10 Nr. 3 SÜG (i.V.m. § 34 Nr. 3 SÜG i.V.m. § 1 SÜFV) abgesenkt werden. Durch die dortigen Sicherheitsermittlungen lassen sich weitgehende Erkenntnisse über einen möglicherweise veränderten Lebensstil (Abhängigkeiten, Verschuldungen usw.) gewinnen, aber auch zwischenzeitlich eingetretene Radikalisierungen potentiell detektieren. Gleiches gilt für das Erkenntnismittel der Internetrecherche.

Bei mehreren in der behördlichen Praxis angefallenen Sicherheitsrisiken waren Entwicklungen verantwortlich, die ihre Wurzeln in der Bewertung der sog. Flüchtlingskrise des Jahres 2015 oder der Corona-Schutzmaßnahmen ab dem Jahre 2020 fanden und ein Abgleiten in verschwörungstheoretische und/oder rechtsextremistische Narrative nach sich zogen. Vergewagt man sich, dass Personen, deren vergangene Sicherheitsüberprüfung kurz vor jenen Ereignissen erfolgte, erst in diesem Jahr wieder mit einer vollständigen Betrachtung ihrer Zuverlässigkeit rechnen mussten, lässt sich doch berechtigte Sorge zu. Ähnliches trifft auf die letzten Fälle von Selbstanbietern gegenüber der Russischen Föderation zu, deren Verratsabsicht sich besonders infolge des Ukrainekriegs verfestigt hat und damit wiederum – wenngleich möglicherweise aus einer grundsätzlichen Zuneigung heraus – vergleichsweise kurzfristig erwachsen ist.

Zwar ist unbestritten, dass die Sicherheitsüberprüfungsabteilungen bereits heute stark ausgelastet sind und ihre Maßnahmen deshalb häufig von überlanger Dauer sind.⁴¹ Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass der vorliegende Entwurf durchaus erhebliche Erleichterungen verschafft (vor allem durch die Abschaffung des völlig unzeitgemäßen TIFF-Speicherverfahrens) und darüber hinaus technische Potentiale darin liegen, eine dem durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst bereitgestellten Erfassungstool „ELSE“ ähnliche Anwendung zu konzipieren, wodurch mittelfristig ein vollständig digitalisierter Workflow geschaffen werden könnte. Die dadurch freigesetzten Kapazitäten könnten zur Verkürzung der Vollwiederholungsintervalle genutzt werden.

Zumindest geprüft werden sollte daneben eine Absenkung der in § 17 Abs. 1 SÜG geregelten Fünf-Jahres-Regelfrist für die Erneuerung der Sicherheitserklärung – die neben dem Erlangen neuer Erkenntnisse die Aktualität der Sicherheitsakte gewährleisten soll⁴² – in Betracht gezogen werden, wenngleich diese Anpassung angesichts der mit § 15b SÜG-E geplanten Einführung einer durchgängigen Anzeigepflicht⁴³ weniger drängen dürfte als zuvor. Überdies wird angeregt, eine

⁴⁰ So auch *Ogorek ZRP* 2024, 252, 253.

⁴¹ Vgl. die Kritik des PKGr in BT-Drs. 20/6575.

⁴² *Warg*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, *SicherheitsR des Bundes*, 2. Aufl. 2019, SÜG § 17 Rn. 1.

⁴³ Näher hierzu und zum Anpassungsbedarf von § 15b SÜG-E unter I. 8.

unverzügliche Anzeigepflicht analog zu den in § 15b SÜG-E bereits genannten Gegenständen auch bei gegen den Betroffenen eingeleiteten Strafverfahren festzuschreiben.⁴⁴

2. Weiterführende social-media-Auswertung bei erweiterter Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Der Gesetzgeber sollte erwägen, bei einer „Ü 3“ – zumindest in nachrichtendienstlichen oder ihnen gleichgestellten Bereichen nach § 10 Nr. 3 SÜG (i.V.m. § 34 Nr. 3 SÜG i.V.m. § 1 SÜFV) – die Recherche in nichtöffentlichen Bereichen der sozialen Medien zu ermöglichen, insbesondere die Prüfung von lediglich einer gewissen Personengruppe gegenüber geteilten Inhalten (etwa „Posts“ oder „Stories“ auf nur für „Freunde“ oder „Follower“ zugelassenen Profilen). Streng ausgenommen bleiben müssten hierbei weiterhin Direktnachrichten, also private Chats.⁴⁵ Hiermit geht zwar ein intensiverer Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der überprüften Person einher als allein mit der Durchsicht vollständig „öffentlicher“ Profile. Dieser dürfte aber im Fall einer „Ü 3“ zum Zweck des Auffindens möglicher Sicherheitsrisiken gerechtfertigt sein, zumal hierüber auch etwa Mitgliedschaften in „Telegram“-Kanälen mit vielen tausenden Mitgliedern aufgedeckt werden könnten, die oftmals von Extremisten zum Erhalt von propagandistischen Inhalten genutzt werden.

Da derartige Kanäle strukturell nicht zum Senden, sondern bloßem Empfangen von Inhalten dienen und weniger die Kommunikationsinhalte als vielmehr die bloße Kanalmitgliedschaft für die Bewertung eines Sicherheitsrisikos erheblich sind – zugleich aber die Privatchats technisch auf einer Übersichtsebene verortet und dadurch leichtthin einsehbar sind –, wäre alternativ als grundrechtsschonendere Maßnahme auch denkbar, dass die Betroffenen im Rahmen der Sicherheitserklärung nicht nur ihre Benutzernamen, sondern auch derartige Gruppenmitgliedschaften auszuflaggen haben.

3. Begrifflichkeit des „Militärischen Sicherheitsbereichs“

Abschließend wird angeregt, die in § 1 Abs. 4 Satz 1 SÜG genannte Kategorie des „Militärischen Sicherheitsbereichs“ entweder zu streichen oder begrifflich umzugestalten, um gegenwärtig häufig auftretenden Verwirrungen entgegenzuwirken.

Der „Militärische Sicherheitsbereich“ i.S.d. SÜG steht als nach dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz zu protektierende Stelle neben lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen und meint „eine besonders sicherheitsempfindliche Stelle des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung“. Hintergrund hierfür ist, dass als „verteidigungswichtige Einrichtungen“ aufgrund der gesonderten Einfügung des „Militärischen Sicherheitsbereichs“ nur (in der Regel private) Stellen wie Rüstungshersteller zählen, die nicht dem Verteidigungsressort zu- oder nachgeordnet sind.⁴⁶ Würde der Gesetzgeber den „Militärischen Sicherheitsbereich“ aus der Norm streichen und in der diesbezüglichen Begründung aufführen, dass der bisherige „Militärische

⁴⁴ So auch Ogorek ZRP 2024, 252, 253.

⁴⁵ So auch Ogorek ZRP 2024, 252, 252.

⁴⁶ Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, SÜG § 1 Rn. 42.

Sicherheitsbereich“ mit in den „verteidigungswichtigen Einrichtungen“ aufgeht, stünde bei erhöhter Normklarheit kein Rechtsverlust zu besorgen.

Bestehen hiergegen Vorbehalte, sollte in jedem Fall die Bezeichnung des „Militärischen Sicherheitsbereichs im SÜG geändert werden, da diese zu erheblichen Missverständnissen führen kann. So regelt etwa § 2 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw, dass als Militärischer Sicherheitsbereich jeder Bereich oder jede Örtlichkeit zu qualifizieren ist, deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist oder die das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle vorübergehend gesperrt hat. Würde für Tätigkeiten in sämtlichen dieser Bereiche eine „Ü 2“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 SÜG verlangt, dürfte dies erhebliche Funktionsstörungen der betroffenen Einrichtungen mit sich führen. Zudem fehlt es offensichtlich an der Erforderlichkeit einer „Ü 2“ für sämtliche Tätigkeiten in Bereichen, deren Betreten durch Dienststellen der Bundeswehr verboten wurde, sodass entsprechende Überprüfungen rechtswidrig wären. Es ist auch im Schrifttum anerkannt, dass diese beiden begriffsgleichen Bereiche im SÜG und UZwGBw gegenständlich unterscheiden sind.⁴⁷

⁴⁷ Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, SicherheitsR des Bundes, 2. Aufl. 2019, SÜG § 1 Rn. 27: „Nicht alle militärischen Sicherheitsbereiche unterliegen per se von vornherein § 1 Abs. 4 SÜG; insoweit ist der Gesetzeswortlaut zu weit.“